

Die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick



Erbschaft- und Schenkungsteuer 2010

Zum **1. Januar 2009** trat die Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts in Kraft. Ziele der Reform waren neben einer verfassungsgemäßen Bewertung die Erleichterung von Betriebsübergaben und der Erhalt von Arbeitsplätzen.

Nach dieser Erbschaft- und Schenkungsteuerreform im Jahr 2009 sind mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz am **1. Januar 2010** nochmals Verbesserungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen in Kraft getreten. Diese Ergänzungen gelten rückwirkend zum 1. Januar 2009.

Im Folgenden haben wir für Sie die Eckpunkte beider Reformen zusammengefasst:

Die wichtigsten Änderungen

- Bewertung aller Vermögensarten einheitlich mit dem **Verkehrswert**
- Entschärfung der „**Lohnsummenregelung**“ und Herabsetzung des „**Behaltenszeitraums**“ bei der **Begünstigung** von inländischem Betriebsvermögen
- Abmilderung der Voraussetzungen für eine komplette Freistellung des Unternehmens von der Erbschaftsteuer (**Verschonungsoption**)
- Erhöhung der **persönlichen Freibeträge**
- Steuerbefreiung der Vererbung von **selbst genutztem Wohneigentum** an Ehegatten und Kinder
- Änderung der **Tarife** in den Steuerklassen II und III

Wahlrecht

Für **Erbfälle**, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2009 eintraten, wird ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht gewährt. Für Erbfälle bis 31. Dezember 2008 gelten jedoch die Freibeträge nach altem Recht. Für **Schenkungen** gilt das neue Recht erst seit dem 1. Januar 2009.

► Hinweis:

Für eine detaillierte Berechnung Ihrer Erbschaft-/Schenkungsteuerschuld sowie für die Klärung der Frage, ob das alte oder das neue Recht für Sie günstiger ist, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

I. Die neuen Bewertungsvorschriften

1. Betriebsvermögen

Alle nicht börsennotierten Unternehmen werden unabhängig von der Rechtsform mit dem sog. **gemeinen Wert** (Verkehrswert) bewertet. Dieser Wert orientiert sich an den Ertragsaussichten des Unternehmens. Es ist jedoch mindestens der **Substanzwert** anzusetzen. Der gemeine Wert kann im sog. **vereinfachten Ertragswertverfahren** ermittelt werden (Einzelheiten hierzu siehe Kasten S. 4), sofern dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Daneben können **andere Bewertungsverfahren** angewendet werden, die für außersteuerliche Zwecke anerkannt sind, z. B. IDW S1 für große Unternehmen, die Multiplikatormethode für kleine Unternehmen oder der als branchenspezifisches Bewertungsverfahren vollumfänglich anerkannte **AWH-Standard der Handwerkskammern** für größere und mittlere Handwerksunternehmen. Der AWH-Standard ist für die Handwerksunternehmen in der Regel die vorteilhafteste Methode, weil sich durch spezifische Bewertungsabschläge (aber auch durch die starke Inhaberbezogenheit von Handwerksbetrieben) ein niedrigerer Kapitalisierungsfaktor und in der Folge ein niedrigerer Wertansatz des Betriebsvermögens ergibt. Weitere Hinweise hierzu enthält der ZDH-Flyer „Das AWH-Verfahren für Handwerksbetriebe“.

► Hinweis:

Ergibt sich aufgrund von zeitnahen Ereignissen (z. B. Erbstreit, Verkäufe) vor oder nach dem Erbfall ein anderer Wert, so ist dieser anzusetzen.

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Der Ertragswert ermittelt sich im vereinfachten Verfahren nach der Formel:

$$\text{Jahresertrag} \times \text{Kapitalisierungsfaktor}$$

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen und Schulden sowie Beteiligungen und Wirtschaftsgüter, die innerhalb von zwei Jahren vor der Übertragung des Betriebes eingelegt wurden, werden neben dem Ertragswert mit einem eigenständig zu ermittelnden Wert angesetzt.

Jahresertrag:

Grundlage ist der voraussichtliche Jahresertrag, der künftig nachhaltig erzielbar ist. Der Jahresertrag kann anhand des in der Vergangenheit erzielten Durchschnittsertrags, abgeleitet aus dem Betriebsergebnis der letzten drei Wirtschaftsjahre, geschätzt werden.

Hierbei ist grundsätzlich vom Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszugehen, der um bestimmte Beträge zu korrigieren ist (§ 202 Bewertungsgesetz – BewG). Positive Betriebsergebnisse werden zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands pauschal um 30 Prozent gekürzt.

Kapitalisierungsfaktor:

Der Kapitalisierungsfaktor entspricht dem Kehrwert ($1/x$) des Kapitalisierungszinssatzes. Der Kapitalisierungszinssatz setzt sich zusammen aus dem Basiszinssatz und einem Zuschlag von 4,5 Prozent. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank zu Beginn eines jeden Jahres ermittelt und vom Bundesfinanzministerium im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Für das Jahr 2010 wurde ein Basiszinssatz in Höhe von 3,98 bekannt gegeben.

2. Grundvermögen/Betriebsgrundstücke

Sog. Grundbesitzwerte werden ermittelt für ...

■ unbebaute Grundstücke

mit der Formel: Fläche x Bodenrichtwert

■ bebaute Grundstücke

a) Wohnungseigentum, Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser

■ im **Vergleichswertverfahren**: Bewertung anhand der Kaufpreise von Vergleichsgrundstücken

b) Mietwohngrundstücke sowie Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich eine ortsübliche Miete ermitteln lässt

■ im **Ertragswertverfahren**: Gebäudeertragswert zuzüglich Bodenwert

c) die vorgenannten Grundstücke mit Ausnahme der Mietwohngrundstücke, sofern sich kein Vergleichswert oder eine ortsübliche Miete ermitteln lässt

■ im **Sachwertverfahren**: Gebäudesachwert zuzüglich Bodenwert

Separate Vorschriften gelten für die Bewertung von **Erbbaurechten** und von **Gebäuden auf fremdem Grund und Boden**.

3. Übriges Vermögen

■ Land- und forstwirtschaftliches Vermögen:

Es gelten besondere Vorschriften, die hier nicht behandelt werden.

■ Wertpapiere und Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften: Kurswert

■ Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen: Rückkaufswert

II. Begünstigung von Betriebsvermögen

1. Das begünstigte Vermögen

Begünstigt sind:

- inländische Gewerbebetriebe;
- Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU/dem EWR, wenn der Erblasser/Schenker am Nennkapital zu mehr als 25 Prozent beteiligt war;
- inländische Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Ausnahmen:

- Die Begünstigung ist für den gesamten Betrieb/Anteil ausgeschlossen, wenn das Betriebsvermögen zu mehr als 50 Prozent (s. Variante 1) bzw. 10 Prozent (s. Variante 2) aus **Verwaltungsvermögen** besteht.
- Beträgt der Anteil des **Verwaltungsvermögens** am Betriebsvermögen weniger als 50 Prozent (s. Variante 1) bzw. 10 Prozent (s. Variante 2), so gehört solches **Verwaltungsvermögen** nicht zum begünstigten Vermögen, das dem Betrieb zum Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war.

Zum **Verwaltungsvermögen** gehören z. B. vermietete/verpachtete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften mit unmittelbarer Beteiligung von bis zu 25 Prozent, Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften mit **Verwaltungsvermögen** von mehr als 50 Prozent, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände und Sammlungen.

► Hinweis:

Vermietete/verpachtete Grundstücke gehören ausnahmsweise zum begünstigten Vermögen, wenn

- die Vermietung/Verpachtung im Rahmen einer sog. **Betriebsaufspaltung** erfolgt (d. h. der Erblasser/Schenker kann seinen geschäftlichen Betätigungswillen sowohl im überlassenden als auch im nutzenden Betrieb durchsetzen),

- der **Gesellschafter einer mitunternehmerischen Personengesellschaft** im Sinne des Einkommensteuergesetzes das Grundstück der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hat und diese Rechtsstellung auf den Erwerber/Beschenkten übergeht oder
- es sich um eine **Betriebsverpachtung im Ganzen** handelt (Achtung! Hier gelten besondere Anforderungen und Einschränkungen.).

Daneben gelten Sonderregelungen für Konzerne, Wohnungsgesellschaften und die Land- und Forstwirtschaft.

2. Begünstigung

Die Übertragung von Betriebsvermögen wird künftig **begünstigt**, wenn bestimmte **Voraussetzungen** erfüllt werden. Hinsichtlich der Begünstigung hat der Steuerpflichtige **zwei Varianten**, zwischen denen er wählen kann:

Variante 1:

- Von dem geerbten/geschenkten Betriebsvermögen bleiben **85 Prozent steuerfrei (Verschonungsabschlag)**.
- Die verbleibenden 15 Prozent des Betriebsvermögens unterliegen nicht der Besteuerung, sofern der Wert dieses Vermögens **150.000 EUR** nicht übersteigt (**Abzugsbetrag**). Übersteigt dieser Teil des Betriebsvermögens den Abzugsbetrag von 150.000 EUR, so wird der Abzugsbetrag um 50 Prozent des übersteigenden Teils gekürzt (s. Beispiel 1 im Kasten).
- Natürliche Personen der Steuerklassen II und III erhalten einen **Entlastungsbetrag** für die nach Anwendung des Verschonungsabschlags verbleibenden 15 Prozent des Betriebsvermögens. Der Entlastungsbetrag entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der anteiligen Steuer nach der tatsächlichen Steuerklasse des Erwerbers und der anteiligen Steuer nach Steuerklasse I.

■ **Voraussetzung 1: Lohnsummenklausel**

Die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen darf innerhalb von **fünf Jahren** nach dem Erwerb (Lohnsummenfrist) insgesamt **400 Prozent** der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten (Mindestlohnsumme). Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Besteuerungszeitpunkt. Bei Unterschreiten der Mindestlohnsumme vermindert sich der Verschonungsabschlag rückwirkend in demselben prozentualen Umfang, in dem die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Ausnahme: Die Lohnsummenklausel gilt nicht bei Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten!

■ **Voraussetzung 2: Behaltensfrist**

Verschonungsabschlag und Entlastungsbetrag entfallen anteilig mit Wirkung für die Vergangenheit bei

- Veräußerung des Betriebs/Teilbetriebs (Ausnahme: Reinvestition),
- Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen (Ausnahme: Reinvestition),
- Entnahmen, die die Summe der Einlagen und der zurechnenden Gewinne/Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 EUR übersteigen (Überentnahme), innerhalb von 5 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt. Bei Überentnahmen entfällt der Abzugsbetrag ganz!

■ **Voraussetzung 3: Verwaltungsvermögen**

Das Betriebsvermögen darf **nicht zu mehr als 50 Prozent** aus Verwaltungsvermögen bestehen.

Variante 2:

Der Erbe/Beschenkte kann **unwiderruflich** erklären, dass er die Verschonung des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer unter folgender Maßgabe beantragt:

- die Lohnsummenfrist beträgt **7 Jahre** und die maßgebliche Lohnsumme beträgt **700 Prozent**;
- die Behaltensfrist beträgt **7 Jahre**;

- das Betriebsvermögen darf nicht zu mehr als **10 Prozent** aus **Verwaltungsvermögen** bestehen;
- der Verschonungsabschlag beträgt **100 Prozent**.

Im Folgenden gibt es einige Beispiele zu Variante 1, die in der Regel für Handwerksbetriebe vorteilhafter sind.

Beispiel 1

Der Betrieb wird auf den 30-jährigen Sohn übertragen.
Es liegt kein Verwaltungsvermögen vor. Privatvermögen wird nicht übertragen.

gemeiner Wert des Betriebs	1.200.000 EUR
<i>abzüglich:</i>	
Verschonungsabschlag 85 %	<u>1.020.000 EUR</u>
verbleiben	180.000 EUR
<i>abzüglich:</i>	
Abzugsbetrag 150.000 EUR	
– ½ von 30.000 EUR	<u>135.000 EUR</u>
verbleiben	45.000 EUR
<i>abzüglich:</i>	
persönlicher Freibetrag	
400.000 EUR, aber maximal	<u>45.000 EUR</u>
zu versteuern	0 EUR

Beispiel 2

Fall wie Beispiel 1, aber der Sohn veräußert den Betrieb nach zwei Jahren:

gemeiner Wert des Betriebs	1.200.000 EUR
<i>abzüglich:</i>	
Verschonungsabschlag 34 %, 2/5 von 85 %	<u>408.000 EUR</u>
verbleiben	792.000 EUR
<i>abzüglich:</i>	
persönlicher Freibetrag	<u>400.000 EUR</u>
rückwirkend zu versteuern	392.000 EUR
Steuersatz (Klasse I) 15 %	
Steuer	58.800 EUR

IV. Die neuen Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge werden angehoben und können – wie bisher – alle zehn Jahre erneut in voller Höhe genutzt werden.

Steuerklasse I

- Ehegatten und (neu) Lebenspartner:
500 TEUR (bisher 307 TEUR)
- Kinder und verwaiste Enkel:
400 TEUR (bisher 205 TEUR)
- Enkel: **200 TEUR** (bisher 51.200 EUR)
- Eltern und Großeltern (bei Erbschaften):
100 TEUR (bisher 51.200 EUR)

Steuerklasse II

- Eltern und Großeltern (bei Schenkungen), Geschwister, Nefen/Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und der geschiedene Ehegatte:
20 TEUR (bisher 10.300 EUR)

Steuerklasse III

- Übrige Erwerber:
20 TEUR (bisher 5.200 EUR)

Wie bisher erhält im Erbfall der überlebende Ehegatte und (neu) der Lebenspartner einen **besonderen Versorgungsfreibetrag** von bis zu 256 TEUR, Kinder einen altersabhängigen Versorgungsfreibetrag von bis zu 52 TEUR.

V. Die neuen Steuersätze

Die Tarifstufen wurden angehoben und geglättet; die Steuersätze in den Steuerklassen I und II wurden verschoben und angehoben. Die Steuersätze der Steuerklasse III wurden zusammengefasst.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

VI. Berücksichtigung steuerlicher Doppelbelastung

Die Erbschaftsteuer führt auf Antrag zu einer **Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer**, wenn die betreffenden Einkünfte in den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben (§ 35b EStG). Die Regelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009, wenn der Erbfall nach dem 31. Dezember 2008 eingetreten ist.

überreicht durch:

Verantwortlich:
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
 Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
 Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-460
 E-Mail: Steuernetzwerk@zdh.de
 Internet: www.zdh.de und www.handwerk.de

Herstellung/Vertrieb:
 © Marketing Handwerk GmbH
 Berlin/Aachen
 März 2010

